



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/3655

**b) Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen - Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 18/3642

Der Landtag hat mit Plenarbeschluss vom 17. Dezember 2015 den Gesetzentwurf, Drucksache 18/3655, und den Antrag, Drucksache 18/3642, dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat zu den Vorlagen schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 20. April 2016 eine mündliche Anhörung durchgeführt und am 1. Juni 2016 abschließend beraten und folgende Empfehlungen abgegeben:

Zu a):

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 18/3655, in der Fassung der rechten Spalte der angefügten Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Vorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Zu b):

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 18/3642, abzulehnen.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abge-  
ordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

### Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über  
die Bürgerbeauftragte oder  
den Bürgerbeauftragten für  
soziale Angelegenheiten des  
Landes Schleswig-Holstein  
(Bürgerbeauftragten-Gesetz -  
BüG) vom 15. Januar 1992**

### Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über  
die Bürgerbeauftragte oder  
den Bürgerbeauftragten für  
soziale Angelegenheiten des  
Landes Schleswig-Holstein  
(Bürgerbeauftragten-Gesetz -  
BüG) vom 15. Januar 1992**

1. Der Titel des Gesetzes wird geändert in:

1. unverändert

„Gesetz über die Bürgerbeauf-  
tragte oder den Bürgerbeauftrag-  
ten für soziale Angelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
und die Beauftragte oder den  
Beauftragten für die Landespoli-  
zei Schleswig-Holstein  
(Bürger- und Polizeibeauftrag-  
tengesetz – BüPolBG)“

2. Die §§ 1 - 9 werden überschrieben mit:

2. unverändert

„Teil 1  
Bürgerbeauftragte oder Bür-  
gerbeauftragter für soziale An-  
gelegenheiten des Landes  
Schleswig-Holstein“

3. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

3. unverändert

„(3) Die oder der Bürgerbeauftragte  
nimmt zugleich die Aufgaben der oder  
des Beauftragten für die Landespolizei  
Schleswig-Holstein gemäß Teil 2 dieses  
Gesetzes wahr.“

4. Nach § 9 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2  
Beauftragte oder Beauftragter  
für die Landespolizei  
Schleswig-Holstein

§ 10  
Aufgabe und Stellung der oder  
des Beauftragten für die  
Landespolizei

(1) Die oder der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 13) abgeholfen wird. Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 14) herangetragen werden.

(2) In der Ausübung dieses Amtes ist die oder der Beauftragte für die Landespolizei unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 11  
Geltung der Vorschriften des  
Teil 1 für die Beauftragte oder  
den Beauftragten für die  
Landespolizei

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Teil 1 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 12  
Anwendungsbereich,  
Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibesetzte, insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Landes Schleswig-Holstein. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 170 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

4. Nach § 9 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2  
Beauftragte oder Beauftragter  
für die Landespolizei  
Schleswig-Holstein

§ 10  
Aufgabe und Stellung der oder  
des Beauftragten für die  
Landespolizei

unverändert

§ 11  
Geltung der Vorschriften des  
Teil 1 für die Beauftragte oder  
den Beauftragten für die  
Landespolizei

unverändert

§ 12  
Anwendungsbereich,  
Konkurrenzen

unverändert

(2) Ist gegen eine Polizeibeschäftigte oder einen Polizeibeschäftigten wegen ihres oder seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinwirken. Anderenfalls stellt die oder der Beauftragte für die Landespolizei wegen desselben Sachverhalts bei ihr oder ihm laufende Beschwerden und Eingaben vorläufig ein. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der oder die Einbringende der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der oder dem Beauftragten für die Landespolizei regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

§ 13  
Beschwerden

Mit einer Beschwerde an die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jede natürliche oder juristische Person wenden, die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 14  
Eingaben von  
Polizeibeschäftigten

Jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeder Polizeivollzugsbeamte sowie jede oder jeder Polizeibeschäftigte des Landes Schleswig-Holstein kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die oder den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der

§ 13  
Beschwerden

unverändert

§ 14  
Eingaben von  
Polizeibeschäftigten

unverändert

Tatsache der Anrufung der oder des Beauftragten für die Landespolizei darf sie oder er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

§ 15  
Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der oder des Einbringenden sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall darf die Person des Betroffenen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden.

(2) Bei Beschwerden und Eingaben, deren Urheberin oder Urheber nicht erkennbar sind, kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei nach eigenem Ermessen tätig werden oder die Beschwerde oder Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleiten.

(3) Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 16  
Befugnisse der oder des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Die oder der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Beauftragte für die Landespolizei dies der oder dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung der oder

§ 15  
Form und Frist

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Beschwerde muss binnen **zwölf** Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 16  
Befugnisse der oder des Beauftragten für die Landespolizei

unverändert

des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Ministerium sowie allen dem Geschäftsbereich unterstellten Polizeibehörden mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Der oder dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeivollzugsbeamtin oder -beamten sowie der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. die betroffene Polizeivollzugsbeamtin oder der betroffene Polizeivollzugsbeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für die um Auskunft angehaltene Polizeivollzugsbeamtin oder den um Auskunft angehaltenen Polizeivollzugsbeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. § 96 der Strafprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Befugnisse aus § 4 Absatz 1 gelten entsprechend für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei. Unter Akten sind insbesondere auch elektronische Akten und Vorgänge zu verstehen. Neben den Befugnissen aus § 4 Absatz 4 kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Eingabeführerinnen und Eingabeführer, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören und in Abstimmung mit der Ein-

satzleitung bei Großlagen anwesend sein.

(5) Die oder der Beauftragte für die Landespolizei wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr oder ihm Umstände bekannt werden, die den Aufgabenbereich berühren.

(6) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die betroffene Polizeivollzugsbeamtin oder der betroffene Polizeivollzugsbeamte darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

#### § 17 Abschluss des Verfahrens

(1) Die oder der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er eine mit Gründen zu versehende Empfehlung aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist die oder der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und die Beschwerde führende Person dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen der fachlich zuständigen Ministerin oder dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann die oder der Polizeibeauftragte den Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuleiten. Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang im Verfahren beteiligter Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten bleiben unberührt.

#### § 17 Abschluss des Verfahrens

unverändert



(4) Die Art der Erledigung ist der oder dem Einbringenden der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 18  
Verschwiegenheitspflicht

Die oder der Beauftragte für die Landespolizei ist auch nach Beendigung der Amtsverhältnisse verpflichtet, über die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Beauftragte entscheidet entsprechend den Bestimmungen über die Vorlage- und Auskunftspflichten von Behörden in den gerichtlichen Verfahrensordnungen für sich und die ihr oder ihm zugewiesenen Bediensteten in eigener Verantwortung.

§ 19  
Bericht

Die oder der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag mindestens alle 2 Jahre Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. Der oder dem Beauftragten bleibt unbenommen, Vorschläge zur Verbesserung der Polizeipraxis jederzeit dem Landtag vorzulegen. Das zuständige Ministerium ist bei Vorschlägen in Kenntnis zu setzen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 18  
Verschwiegenheitspflicht

unverändert

§ 19  
Bericht

Die oder der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag **ab dem zweiten Jahr nach Aufnahme ihrer oder seiner Tätigkeit jährlich Bericht.** Der oder dem Beauftragten bleibt unbenommen, Vorschläge zur Verbesserung der Polizeipraxis jederzeit dem Landtag vorzulegen. Das zuständige Ministerium ist bei Vorschlägen in Kenntnis zu setzen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.**